



**Zulassungs- und Auswahlsetzung der
Pädagogischen Hochschule Weingarten
für den Studiengang Master of Science
Psychologie, Schwerpunkt Lern- und
Beratungspsychologie**

vom 21.01.2025

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97 v. 22.11.2024) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist sowie § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 21.01.2025 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Master of Science Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie. Sie findet Anwendung, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 2 Bewerbungszeitraum

Das Zulassungsverfahren zum Studium erfolgt einmal pro Jahr zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 31. Mai eines Jahres.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß Landeshochschulgesetz
 - eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
 - Nachweise über additive praktische Erfahrungen gemäß § 7 (z.B. Bestätigungen durch Einrichtungen).
- (4) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis entsprechend der Satzung der PH Weingarten über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 27.5.2011 angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.

§ 4 Auswahlkommission

Die zuständige Fakultät setzt eine Auswahlkommission für den Master-Studiengang ein. Diese besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

§ 5 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbende, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

1. in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Psychologie“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder
2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem sozialwissenschaftlichen Studiengang (z.B. Soziologie), sofern psychologische und forschungsmethodische Inhalte in der Summe in einem Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkte

studiert wurden.

3. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang (z.B. Erziehungswissenschaft), sofern psychologische und forschungsmethodische Inhalte in einem Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkte studiert wurden.
- (2) Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.
- (3) Kenntnisse in der englischen und in der deutschen Sprache auf mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Anzahl der 25 Studienplätze für den Masterstudiengang Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie, werden für die Zulassung Ranglisten gebildet.
- (2) Die Auswahl- und Zulassungsentscheidung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und den praktischen Erfahrungen in der Forschungsunterstützung, Lernunterstützung und Beratung, die zusätzlich zu verpflichtenden Praktika gesammelt wurden. Der Grad der Qualifikation wird durch (a) die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder nach der Durchschnittsnote (Zehntelnote) der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen und (b) des Umfangs bisher studierter psychologischer und forschungsmethodischer Inhalte nach folgender Regel bestimmt: Grad der Qualifikation = $(\text{Durchschnittsnote} \times 10) + (1 - (\text{ECTS-Punkte an psychologischen und forschungsmethodischen Inhalten}) / 180)$, Beispiel: $(2,3 \times 10) + (1 - 50/180) = 23,72$. Bei Studierenden mit Bachelor-Abschluss 1,0 in Psychologie nimmt der Wert 10 an. Bei Studierenden mit Bachelor-Abschluss 1,0 aus Studiengängen mit beispielsweise psychologischen und forschungsmethodischen Inhalten im Umfang von 50 ECTS-Punkten liegt der Grad der Qualifikation beim Wert von 10,67. Der Grad der Qualifikation kann Werte von 10 bis 25,72 annehmen. Die praktischen Erfahrungen müssen mindestens in einem Umfang von 80 Stunden gesammelt worden sein und sich auf (a) Forschungsunterstützung (z.B. als studentische

Hilfskraft), (b) Beratungstätigkeit (z.B. in der Telefonseelsorge) oder (c) Lernunterstützung (z.B. schulische Nachhilfe) beziehen. Für die Aspekte (a) bis (c) kann jeweils ein Punkt vergeben werden, so dass für die praktischen Erfahrungen maximal 3 Punkte vergeben werden können.

- (3) Für jeden Bewerber/jede Bewerberin wird eine Punktzahl nach Maßgabe folgender Regelung ermittelt: Grad der Qualifikation – additive praktische Erfahrungen = Zulassungswert. Der Zulassungswert kann Werte von 7,00 bis 25,72 annehmen.
- (4) Die Bewerbenden werden entsprechend des Zulassungswertes in eine aufsteigende Reihenfolge gelistet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Weingarten, 21.01.2025

gez

Prof. Dr. Karin Schweizer

Rektorin